Stadt Selters Verbandsgemeinde Selters

3. Änderung Bebauungsplan "Rheinstraße/Bahnhofstraße"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Stand: September 2024

Stadt-Land-plus Gmbi

Büro für Städtebau und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 06742 · 8780 · 0
F 06742 · 8780 · 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



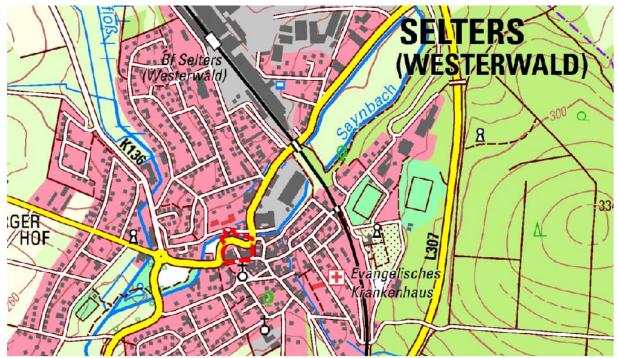
Aufgabenstellung

Mit der vorliegenden Planung werden Anpassungen gegenüber der 2. Änderung vorgenommen. Diese umfassen eine weitere Konkretisierung des Brückenbereichs über den
Saynbach, gestalterische Festsetzungen, sowie Festsetzungen zu Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es wird außerdem
ein ausführlicher Umweltbericht ergänzt. Nach §50 Abs. 1 UVPG wird die Umweltprüfung
zur Neuplanung einer Fußgängerzone nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Dies erfolgt im Rahmen des Umweltberichts nach §2 Abs. 4 S. 1, 2a BauGB.

Gebietsabgrenzungen

Das ca. 0,81 ha große Plangebiet liegt zentral im Stadtgebiet und stellt den nordwestlichen Abschluss des historischen Ortskerns am Bachlauf des Saynbachs dar. In rund 200 m Entfernung westlich des Plangebiets befinden sich der großflächige John-Peter-Altgeld-Platz entlang der Saynbachaue sowie mit dem Kreuzungspunkt der Dierdorfer Landstraße (L 267) und der Godderter Landstraße/Saynstraße (L 304) der zentrale Verkehrsknoten der Stadt.

Im Süden grenzt das Gebiet entlang der Rheinstraße an den städtisch geprägten gemischt genutzten Bereich um den Marktplatz mit der Ev. Kirche Selters. Die östliche Grenze ist durch den historischen Gebäudebestand der Bahnhofstraße geprägt. Den westlichen Abschluss bildet der geschwungene Verlauf der Bahnhofstraße, jenseits der Straße liegen großflächige Stellplatzanlagen. Im Norden wird das Plangebiet, mit Ausnahme einer Teilfläche, die über den Bach hinaus in die nördliche Uferzone hineinragt, durch den Saynbach begrenzt. Nördlich davon liegt das Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung sowie nordöstlich der Gebäudekomplex des Saynbach-Centers.



Lage des Plangebiets in der Stadt, Ausschnitt aus der TK25, unmaßstäblich (Quelle: www.Lverm-geo.rlp.de/open data)



Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss		18.09.2023			
Bekanntmachung gem. §2(1) BauGB		26.10.2023			
über Mitteilungsblatt Nr. 43					
Öffentlichkeitsbeteiligung					
Beteiligung §3(2) BauGB	Veröffentlichung	21.03.2024			
~	Frist	22.03.2024	bis	22.04.2024	
Beteiligung §4a(3) ivm.	Veröffentlichung	09.05.2024			
§3(2) BauGB	Frist	10.05.2024	bis	10.06.2024	
Beteiligung Träger öffentlicher Belange/ Behörden					
Beteiligung §4(1) BauGB		19.10.2023	bis	03.11.2023	
Beteiligung §4(2) BauGB		22.03.2024	bis	24.04.2024	
Beteiligung §4a(3) ivm.		10.05.2024	bis	12.06.2024	
§4(2) BauGB					
Satzungsbeschluss gem. §10(1) BauGB		19.08.2024			
Bekanntmachung gem. §10(3) BauGB					

Beurteilung der Umweltbelange

Der südliche Teil wird von dichter Bebauung (geschlossene Bauweise) dominiert und geht nach Norden hin in einen beidseitig der Bahnhofstraße gelegenen Parkplatz über. Schließlich umfasst das Plangebiet noch eine bestehende Fußgängerbrücke und einen kurzen Abschnitt des Saynbachs mit auf dessen Böschungen befindlichen, mehr oder minder dicht bewachsenen Grünstreifen.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden für das gesamte Plangebiet zusammengefasst dargestellt:

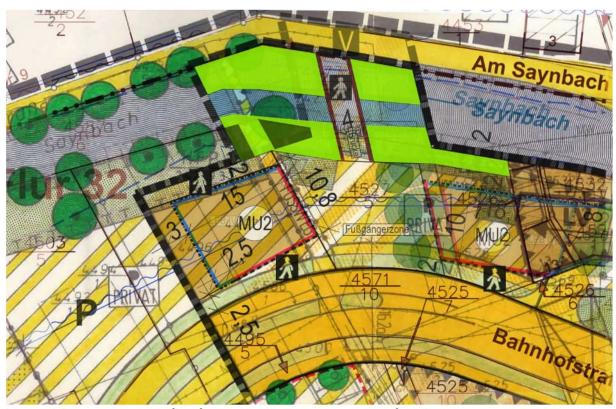
Schutzgut Boden	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima/ Luft	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Fläche	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Biotope	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Tierwelt	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Biodiversität	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung/Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	positive Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	geringe Eingriffserheblichkeit

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Innenbereich, eine Bilanzierung i.S.d. Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich. Der ursprüngliche Bebauungsplan weist auf Teilflächen entlang des Saynbachs Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

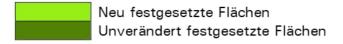
Seite 4, 3. Änderung Bebauungsplan "Rheinstraße/Bahnhofstraße", Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB, September 2024



zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Diese werden fast vollständig erhalten bzw. durch die Rücknahme von Flächen für die bisher existierende und zukünftig entfallende Fußgängerbrücke erweitert. Insgesamt kommt es zu einer deutlichen Vergrößerung der Flächen gegenüber dem bisher rechtsgültigen Stand.



Bestandsbebauungsplan: Bilanzierung der festgesetzten Ausgleichsflächen



Alternativen

Die Planung dient der Vitalisierung des Innenstadtbereichs von Selters und ist damit ortsgebunden. Weitere Alternativen liegen nicht vor.

Abwägungsvorgang

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange die mit Schreiben vom 19.10.2023 stattfand, sind 13 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und 0 Stellungnahmen einer benachbarten Verbandsgemeinde abgegeben worden.

Seite 5, 3. Änderung Bebauungsplan "Rheinstraße/Bahnhofstraße", Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB, September 2024



Es mussten keine Beschlüsse gefasst werden. Es wurden keine Änderungen an den Planunterlagen auf Basis von Stellungnahmen vorgenommen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB, welche vom 21.03.2024 bis 22.04.2024 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.03.2024 stattfand, sowie im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB, welche vom 10.05.2024 bis 10.06.2024 und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.05.2024 stattfand, sind 14 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, 0 Stellungnahmen einer benachbarten Verbandsgemeinde sowie 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.

Inhaltliche Beschlüsse wurden zu folgenden Punkten gefasst:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Hinweis Beschluss

Naturschutzbehörde: (Anlage wurde der erneuten Offenlage bei-

Fehlende Anlage FFH-Verträglichkeitsvor- gelegt)

prüfung

Dann nachgereichte Zustimmung An der Planung wird festgehalten.

Wasserbehörde: An der Planung wird festgehalten.

Bestätigung der Festsetzungen

Verkehrsbehörde: An der Planung wird festgehalten.

Ausführungen zu gesetzlichen Vorgaben

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie

Hinweis Beschluss

Belange sind berücksichtigt An der Planung wird festgehalten.

Industrie- und Handelskammer - Montabaur

Hinweis Beschluss

Berücksichtigung der lokalen Unternehmen An der Planung wird festgehalten.

Stellungnahme 1 aus der Öffentlichkeit

Hinweis Beschluss

Verletzung der Unversehrtheit des Eigen- An der Planung wird festgehalten

tums der Anwohner

Stellungnahme 2 aus der Öffentlichkeit

<u>Hinweis</u> <u>Beschluss</u>

Verletzung der Unversehrtheit des eigenen Das relevante Grundstück ist zur Umset-Eigentums zung des Planungsziels unerlässlich. An

der Planung wird festgehalten

Seite 6, 3. Änderung Bebauungsplan "Rheinstraße/Bahnhofstraße", Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB, September 2024



Aufgrund der Stellungnahmen und Hinweise und der Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander wurden keine Änderungen vorgenommen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad B. Eng. Landschaftsarchitektur Boppard-Buchholz, September 2024